Richtlinie für die Geld- und Kapitalanlage der Stadt Bramsche

I. Anwendungsbereich

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit
2. Aufgaben

III. Geldanlagen

1. Begriffsbestimmung
2. Anlageziele und Grundsätze
3. Vorgaben
4. Anlageformen
5. Verbot spekulativer Geschäfte
6. Unterrichtung

IV. Anforderungen an ein aktives Zinsmanagement

V. Inkrafttreten

Präambel

Der Stadt Bramsche obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Bramsche erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien der Stadt Bramsche. Sie stellt den vom Rat der Stadt Bramsche vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

I. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Kommunalhaushalts- und – kassenverordnung (KomHKVO) im Bereich des Kernhaushaltes der Stadt Bramsche.
Diese Anlagerichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle künftigen Geld- und Kapitalanlagen der Stadt Bramsche.

Bereits bestehende Kapitalanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.

II. Zuständigkeitsregelungen

1. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

Die Anlagerichtlinie der Stadt Bramsche unterliegt einer ständigen Überprüfung durch die für das Kassenwesen zuständige Organisationseinheit zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten am Finanzmarkt. Um der Verwaltung kurzfristige Entscheidungen für ein wirtschaftliches Handeln zu ermöglichen, ermächtigt der Rat die Verwaltung, Geld-und Kapitalanlagen zu tätigen.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder der Vertretung im Amt. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die Vertretung im Amt ist für die ordnungsgemäße Organisation und Überwachung des Aufgabengebietes verantwortlich. Die jeweils geltenden Rahmenvorgaben sind nachfolgend dargestellt.

Der Leitung der Stadtkasse obliegt insbesondere die Beobachtung der Entwicklung des Finanzmarktes. Die Dokumentation von Geschäftsabschlüssen, die Erfassung und die Überwachung von vertragsrelevanten Terminen (z.B. Kündigungstermine, Optionsrechte).

Der Kassenaufsichtsbeamte/die Kassenaufsichtsbeamtin übernimmt die Überwachung und Steuerung von Risiken und Limiten.

Die Überwachung zur Einhaltung der Anlagerichtlinie obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

2. Aufgaben

Das Aufgabengebiet Anlagemanagement umfasst unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten den Abschluss von Geldanlagen im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements. Die Aufgabe ist der für das Kassenwesen zuständigen Organisationseinheit zugeordnet.

III. Geldanlagen

Entsprechend § 30 KomHKVO regelt die Stadt Bramsche nachfolgend die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze für ihre Geldanlagen.

1. Begriffsbestimmung

Bei Geldanlagen handelt es sich um die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden.

2. Anlageziele und Grundsätze

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind Geldanlagen sicher und Ertrag bringend anzulegen, wonach folgende Grundsätze gelten:

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags

Im Falle einer negativen Ertragssituation gilt dieses auch für die Minimierung von Verlusten.

Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur alleinigen Finanzierung einer Geldanlage ist ausgeschlossen.

Bei allen Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Der Kassenaufsichtsbeamte/die Kassenaufsichtsbeamtin ist zu beteiligen

3. Vorgaben

Aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedarfs bei Geldanlagen werden für die Anlageentscheidungen folgende Kriterien herangezogen:

- Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität sind bei Geldanlagen grundsätzlich mindestens 3 Angebote von Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern einzuholen. Die Angebotseinholung kann auch auf Handelsplattformen erfolgen.

- Die Angebotsauswertung ist zu dokumentieren.

- Die Geldanlage erfolgt ausschließlich in Euro.

- Um einen überproportional hohen Anlagebestand bei einzelnen Kreditinstituten zu vermeiden, soll eine Verteilung auf mindestens zwei Kreditinstitute erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Tagesgeldanlagen.

  Alternativ zu einer externen Geld- oder Kapitalanlage kann eine Anlage auch innerhalb des Konzerns Stadt Bramsche erfolgen. Die Vereinbarung einer angemessenen und marktorientierten Verzinsung ist zu beachten.

4. Anlageformen

Bei der Stadt Bramsche sind alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten.

- Sicherheitsanlagen (ausschließlich bei deutschen Kreditinstituten)
  a) Festgelder/Geldmarktfonds
  b) Spareinlagen
  c) Staatsanleihen
  d) Pfandbriefe
  e) Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalerhalt

Falls ein Rating für die Anlageform vorgesehen ist, muss das Rating mindestens eine Bonitätseinstufung „Gut“ (A- bei Fitch, S&P; A3 bei Moody’s oder vergleichbare Ratings) betragen.

5. Verbot spekulativer Geschäfte

Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.

6. Unterrichtung

Über getätigte Geschäfte erfolgt im Ausschuss für Finanzen mindestens jährlich eine Berichterstattung. In besonderen Situationen wird zusätzlich berichtet.

IV. Anforderungen an ein aktives Zinsmanagement

Die Entwicklung der Geldanlagen, der Zinsmärkte sowie die Ratings der Vertragspartner bei Geldanlagen sind zu beobachten, damit frühzeitig geeignete Steuerungsmaßnahmen eingeleitet werden können, soweit dies erforderlich und möglich ist.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.